

Mittwoch, 29. Mai 1968.

Nationales Programm für
Weltraumforschung

- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
21. Dezember 1968 (Beilage).
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 28. Februar 1968
(Beilage).
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme
vom 23. April 1968 (Beilage).
- Militärdepartement. Mitbericht vom 14. Februar 1968 (Beilage).
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 5. Januar 1968
(Beilage).
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Ergänzungsan-
trag vom 23. April 1968 (Beilage).
- Politisches Departement. Mitbericht vom 2. Mai 1968 (Beilage).
- Departement des Innern. Mitbericht vom 1. Mai 1968 (Einver-
standen).
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 21. Mai 1968
(Beilage).
- Militärdepartement. Mitbericht vom 29. April 1968 (Beilage).
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 7. Mai 1968
(Beilage).
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 8. Mai 1968
(Beilage).
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme
vom 27. Mai 1968 (Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht über das Nationale Programm für Weltraumfor-
schung wird Kenntnis genommen und dem revidierten Programm (ohne
wissenschaftliche Bodenstation) grundsätzlich zugestimmt.
2. Die Finanzierung des revidierten Programmes hat vorläufig
über die bestehenden Geldquellen für die Förderung der wissen-
schaftlichen Forschung zu erfolgen.
3. Die Betreuung und Koordination der internationalen Zu-
sammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Welt-
raumes, und besonders deren politische, juristische und interna-
tional-administrative Aspekte bleiben weiterhin Sache des Poli-
tischen Departements. Der Delegierte für Fragen der Atomenergie

- 2 -

wird als exekutive Fachstelle für die wissenschaftlichen und technischen Probleme der Weltraumforschung auf nationaler und internationaler Ebene bezeichnet. In dieser Eigenschaft obliegt ihm die administrative Betreuung des Nationalen Raumforschungsprogrammes, soweit die Zusammenarbeit zwischen den Forschungsgruppen im In- und Ausland zu organisieren und die Beschaffung von grösseren Einrichtungen durchzuführen sind. Er sorgt überdies für die Koordination zwischen den nationalen und internationalen wissenschaftlichen und technischen Anstrengungen. Beide Stellen - das Politische Departement und der Delegierte für Fragen der Atomenergie - stehen für die internationalen Belange auf dem Gebiet der Weltraumforschung in enger Beziehung.

4. Der Delegierte für Fragen der Atomenergie wird ermächtigt, nach Einholung der Zustimmung des Nationalfonds, eine Zusicherung an die NASA vorzubereiten, dass schweizerischerseits die Zusammenarbeit des Berner Physik Instituts mit dieser Behörde für die Erforschung des Sonnenwindes in den kommenden Jahren angemessen unterstützt werden wird. Diese Zusicherung wird auf dem üblichen intergouvernementalen Wege, das heisst durch das Politische Departement, übermittelt.

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (10) zum Vollzug, an die andern Departemente zur Kenntnis (je 3 Exemplare).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sauwau

Bern, den 21. Dezember 1967.

A n d e n B u n d e s r a t

Nationales Programm für Weltraumforschung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. September 1967 den Delegierten für Fragen der Atomenergie beauftragt abzuklären, wie das Nationale Programm für Weltraumforschung, das von der Kommission für Weltraumforschung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft ausgearbeitet worden war, durchgeführt werden könnte. Insbesondere sollte er mit den in Frage kommenden Stellen Vorschläge für die Finanzierung des Programms ausarbeiten und bis 1. Dezember 1967 Bericht erstatten.

Da eine Vielzahl von Informationen bei verschiedenen Instanzen einzuholen war, konnte der Auftrag nicht fristgerecht erfüllt werden, es sei denn, man hätte auf einige wichtige Informationen, insbesondere über die Höhenforschungsraketen, verzichtet. Wir haben es deshalb vorgezogen, die Vervollständigung des Berichtes abzuwarten. So war es auch möglich, die Änderungen im Nationalen Programm, die sich zur Anpassung an die heutigen Gegebenheiten als notwendig erwiesen haben, und die Finanzierungsprobleme noch einmal mit der SNG-Raumforschungskommission (am 9.12.1967) und der Eidg. Beratenden Kommission für Weltraumfragen (am 14.12.1967) zu besprechen.

Um die Grundlagen für die Abklärung der Finanzierungsfragen zu sichern, erwies es sich als notwendig, das Nationale Raumforschungs-Programm zu überprüfen. Bei der Sichtung der vorhandenen Unterlagen zeigte sich auch das Bedürfnis, die finanziellen Probleme bei der Realisierung des Nationalen Raumforschungs-Programms in den Rahmen eines umfassenden Berichtes zu stellen, der allenfalls für eine Botschaft an die eidgenössischen Räte verwendet werden könnte. Dementsprechend legt der Delegierte den beigefügten ausführlichen

Bericht vor, in dem die bisherige Entwicklung in der Weltraumforschung im In- und Ausland und die Resultate der Abklärungen seines Büros beschrieben werden.

Die wichtigsten Feststellungen in diesem Dokument sind in den folgenden zehn Punkten zusammengefasst und interpretiert:

1. In der Weltraumforschung haben die verschiedensten wissenschaftlichen und technischen Disziplinen ein neues, sehr ausgedehntes Tätigkeitsfeld gefunden. Aus politischen, militärischen und wirtschaftlichen Gründen wird die Raumforschung in den Grosstaaten mit einem Aufwand von jährlich mehreren Zehnmilliarden Franken betrieben, wobei selbst in Europa im Jahre 1968 vermutlich etwa Fr. 1,3 Mia auf diesem Gebiete ausgegeben werden. Für die Zukunft muss mindestens mit der Fortführung dieser Anstrengungen im gleichen Umfang, wenn nicht mit einer Intensivierung gerechnet werden. Speziell in der angewandten Raumforschung nähert man sich in einigen Projekten dem Stadium der industriellen Realisierung, die weitere gewaltige Aufwendungen bedingt. Die Bedürfnisse der Raumforschung für hochwertige Industrieprodukte, wie z.B. Präzisionsinstrumente, Sende- und Empfangsanlagen, sowie Raketen eröffnen der schweizerischen Wirtschaft einen potentiell interessanten neuen Markt, auf dem sie an und für sich über gute Voraussetzungen für die Gewinnung eines ansehnlichen Anteils verfügt.

2. Unserem Lande erwächst aus der Beteiligung an der Europäischen Raumforschungs-Organisation (ESRO) ein in absoluten Zahlen gesehen erhebliches finanzielles Engagement (1967 ca. Fr. 7 Mio), das in den kommenden Jahren voraussichtlich noch um einiges anwachsen wird. Im nationalen Rahmen wurde bis jetzt nur in bescheidenem Rahmen wissenschaftliche Raumforschung betrieben, sodass - besonders im Vergleich mit anderen Industriestaaten - ein starkes Missverhältnis zwischen den Aufwendungen für eigene Projekte und für die internationale Gemeinschaftsförderung besteht. Alle konsultativen Gremien sind sich deshalb einig, dass in unserem Lande vermehrt auf diesem neuen Gebiete gearbeitet werden sollte.

3. Das von der SNG- Raumforschungs-Kommission vorgeschlagene Nationale Raumforschungs-Programm gibt einen vernünftigen Rahmen für einen verhältnismässig bescheidenen Ausbau derartiger Forschungen

in der Schweiz. Wegen der raschen Entwicklung in diesem Gebiete haben sich verschiedene der vorgeschlagenen Projekte schon geändert. In Berücksichtigung der Finanzierungsschwierigkeiten und der noch notwendigen Abklärungen hat die SNG-Kommission die vorgesehenen Arbeiten neu geordnet, sodass nun in den nächsten Jahren die folgenden Mittel erforderlich sind:

1968	Fr. 1,56 Mio	für ein minimales Sofortprogramm (1 Rakete)
1969	Fr. 3,3 Mio	(2 Raketen)
1970	Fr. 3,4 Mio	"
1971	Fr. 3,4 Mio	"
1972	Fr. 3,5 Mio	"

Die in den ursprünglichen Plänen vorgesehene wissenschaftliche Bodenstation wurde vorläufig im Hinblick auf die im Gange befindlichen Studien über die Verbindungsmöglichkeiten mit einer kommerziellen PTT-Bodenstation ausgeklammert.

4. Für die Projekte, zu deren Ausführung ballistische Träger- raketen benötigt werden, stehen verschiedene erprobte, auf kommerzieller Basis beschaffbare Raketen zur Verfügung. Unter den erhaltenen Angeboten für solche Raketen befindet sich auch eine Offerte für eine Schweizer Rakete, die nach den vorliegenden Informationen in Bezug auf Leistung und Preis mit ausländischen Erzeugnissen konkurrenzfähig ist.

5. Die für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung gegenwärtig bestehenden Organisationen (Schweiz. Nationalfonds und Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) sind grundsätzlich bereit, Gesuche für die Finanzierung von Raumforschungsprojekten entgegenzunehmen. Sie lehnen es jedoch ab, den Vorhaben auf diesem Gebiete eine Sonderbehandlung einzuräumen. Sie möchten diese auf der gleichen Basis wie die übrigen ihnen unterbreiteten Begehren individuell prüfen und in einer allgemeinen Konkurrenz dem üblichen Selektionsverfahren unterwerfen. Da jedoch die beiden genannten Stellen bereits heute nicht über genügend Mittel verfügen, um manche selbst wissenschaftlich gut fundierte in seit langem etablierten Forschungszweigen ohne Kürzungen zu erfüllen, besteht wenig Gewähr dafür, dass auf diesem Wege das Nationale Raumforschungs-Programm vollumfänglich finanziert werden

kann. Immerhin darf erwartet werden, dass die Mittel für das Sofortprogramm 1968 vom Nationalfonds weitgehend beigesteuert werden können.

6. In Anbetracht dieser Sachlage muss die Frage geprüft werden, ob nicht eine Sonderfinanzierung mit Hilfe eines vom Parlament zu bewilligenden Kredites von Fr. 13,6 Mio für die Abwicklung des restlichen Programmes gesucht werden sollte. In den führenden Industriestaaten wird die Raumforschung, wie andere aufwendige neue Forschungsgebiete, die aus den verschiedensten Gründen speziell gefördert werden, über ein eigenes Budget mit den notwendigen Mitteln ausgestattet. Die Struktur und personelle Zusammensetzung der für die allgemeine Forschungsfinanzierung geschaffenen Gremien erweisen sich gewöhnlich nicht als sehr geeignet, um neue Forschungsunternehmen rasch zu verwirklichen und auf einen solche starken Stand zu bringen, dass sie sich in freier Konkurrenz mit den etablierten Forschungsgruppen behaupten können. Die Unterbreitung eines besonderen Kreditgesuches würde auch die Gelegenheit geben, das Parlament umfassend über die wichtigen Entwicklungen, die in der Raumforschung in letzter Zeit eingetreten sind, zu orientieren.

7. Falls man sich für die Sonderfinanzierung des Nationalen Raumforschungs-Programmes entschliessen würde, stellt sich die Frage, wer diese Mittel administrieren sollte. Die Antwort darauf ist von einiger Tragweite, da es nicht nur darum geht, eine für die Verteilung von Geld und die Ueberwachung korrekten Verwendung geeignete Organisation zu finden. Zusätzlich sind mannigfaltige Aufgaben zu lösen, die sich bei der Verwirklichung der geplanten Forschungen stellen und kaum von Hochschul-Forschungsgruppen übernommen werden können. So erfordert beispielsweise der Einsatz von Raketen eine verantwortliche Stelle, die kompetent den Einkauf besorgen, mit ausländischen Behörden den Abschuss organisieren und mit den interessierten Wissenschaftlern den Einbau der Experimente in die Raketen koordinieren kann. Diese Verhältnisse waren mit dafür verantwortlich, dass in den meisten grösseren Industriestaaten sich die Regierungen schon vor einigen Jahren entschlossen haben, die Betreuung der Raumforschungsfragen bei einer zentralen Fachstelle des öffentlichen Verwaltungsapparates zu konzentrieren.

Der Bundesrat hat an und für sich im schon zitierten Entscheid dem Delegierten für Fragen der Atomenergie "die Ausgestaltung des Nationalen Raumforschungs-Programmes im einzelnen und dessen Administration" übertragen. Trotzdem wäre es denkbar, entweder den Schweiz. Nationalfonds oder eine eigens für diesen Zweck geschaffene private Organisation, die z.B. von der SNG-Raumforschungskommission geleitet werden könnte, mit der Verteilung der bewilligten Mittel zu betrauen. In den beiden letzteren Fällen wäre es allerdings für den Delegierten schwierig, die vorher erwähnte Koordinationsaufgabe zu erfüllen, da wesentliche Entscheidungsbefugnisse auch auf administrativem Gebiet bei Stellen ausserhalb der Bundesverwaltung liegen würden.

8. Bei den Projekten, die mit Höhenforschungsraketen arbeiten, können vielleicht einige Einsparungen erzielt werden, falls es gelingt, mit ausländischen Raumforschungs-Organisationen die entsprechenden Versuche gemeinsam durchzuführen. Als eine von zwei Alternativen wäre die kollektive Anschaffung der Raketen denkbar. Im Falle der amerikanischen Raumforschungs-Organisation (der NASA) besteht sodann die Möglichkeit, von dieser gratis Trägerraketen für sie interessierende eigene Versuche zu erhalten. Auch hier stellt sich ein organisatorisches Problem, da beispielsweise die NASA verlangt, dass Vorschläge für derartige Gemeinschaftsunternehmen von der für Raumforschung zuständigen Nationalen Behörde gutgeheissen werden. In der Schweiz haben sich die Forscher bis jetzt damit beholfen, dass sie sich von der SNG-Raumforschungskommission ihre formale Zustimmung beschafften und diese der NASA vorwiesen, obwohl dieses Gremium nicht die Mittel verwaltet, die zur Erfüllung der sich aus solchen Vereinbarungen ergebenden finanziellen Verpflichtungen notwendig sind.

9. Einige der wichtigsten Projekte, die im Nationalen Raumforschungs-Programm enthalten sind, sollen teilweise im Rahmen der Europäischen Raumforschungs-Organisation oder mit ausländischen staatlichen Raumforschungs-Behörden verwirklicht werden. Bis heute besteht kein offizieller Kontakt zwischen dem Delegierten und diesen Stellen, da das Eidg. Politische Departement in alleiniger Kompetenz mit ihnen verkehrt. Auf anderen wissenschaftlichen und techni-

schen Gebieten, z.B. im Gesundheitswesen, in der Meteorologie und in der Atomenergie, ist es beim Bunde (wie in andern entwickelten ausländischen staatlichen Verwaltungen) üblich, dass, wenn eine im Inland zuständige Fachstelle vorhanden ist, diese auch federführend jedoch im Einvernehmen mit dem Politischen Departement die Verbindung zu den einschlägigen ausländischen und internationalen Organisationen betreut. Diese Lösung hat sich als zweckmässig erwiesen, da normalerweise die internationale Zusammenarbeit auf derartigen Gebieten mit den entsprechenden nationalen Anstrengungen eng integriert werden sollte. Auch im Hinblick auf das erklärte Ziel unseres neutralen Landes, die internationale wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zu entpolitisieren, erscheint es wünschenswert, wenn auf schweizerischer Seite auf derartigen Gebieten nicht die für die Aussenpolitik verantwortliche Stelle gegenüber dem Ausland als in erster Linie zuständige Instanz auftritt.

10. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die fortgeschrittenen Industriestaaten in der angewandten und wissenschaftlichen Weltraumforschung in relativ kurzer Zeit eine eindrucksvolle Tätigkeit entfaltet haben, die national und international praktisch fast ausschliesslich mit Steuergeldern finanziert wird. Während in diesen Ländern sehr bald die Verantwortlichkeiten auf diesem wichtigen Gebiete bei einer Fachbehörde zusammengefasst wurden, begnügte man sich in der Schweiz mit der Schaffung von beratenden Kommissionen und mit der Gründung eines Vereins, der sich mit der Förderung der Weltraumtechnik befasst und auf diesem Gebiet interessierte, vor allem private Kreise vertritt. In der Bundesverwaltung hat sich das Politische Departement vorwiegend mit dem Blick auf die internationalen Raumforschungs-Organisationen mit diesem Gebiet befasst, während nun neuerdings für das Nationale Raumforschungs-Programm der Delegierte für Fragen der Atomenergie verantwortlich erklärt wurde. Falls der Bundesrat die schweizerische Beteiligung an der Weltraumforschung zu aktivieren und insbesondere ein besseres Verhältnis zwischen den Aufwendungen für derartige nationale Forschungen und internationalen Verpflichtungen, sowie eine enge Integration dieser beiden Tätigkeitsfelder herbeizuführen wünscht,

so könnte dieses Ziel am raschesten und rationellsten erreicht werden, wenn spezielle Kredite für die Förderung dieses Gebietes bereitgestellt würden und für alle den Bund angehenden Raumforschungsprobleme eine einzige federführende Fachstelle bezeichnet würde.

Zu den spezifischen finanziellen Fragen, die der Delegierte zu beantworten hatte, ist folgendes zu bemerken:

- a) Die Abklärungen haben ergeben, dass sowohl der Schweiz. Nationalfonds wie auch die Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung grundsätzlich bereit wären, aus den ihnen zustehenden Krediten Mittel für die Finanzierung von einzelnen Projekten des Nationalen Raumforschungs-Programms zur Verfügung zu stellen. Sie lehnen es jedoch ab, besondere Verpflichtungen hinsichtlich der Berücksichtigung entsprechender Subventionsgesuche einzugehen, sodass ihr Beitrag heute nicht beziffert werden kann.
- b) In der Bundesverwaltung existiert keine Stelle, die in ihrem Voranschlag einen spezifischen Posten für die Förderung der Raumforschung besitzt. Eine Finanzierung des Nationalen Raumforschungs-Programms mit Hilfe bereits bestehender Budgetkredite, die allenfalls zu erhöhen wären, liesse sich höchstens über die dem Nationalfonds und der Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung gestellten Bundesmittel bewerkstelligen. Die Höhe der dem Nationalfonds zufließenden Kredite wurde durch Parlamentsbeschluss festgelegt, sodass sie nicht ohne einen solchen geändert werden kann. Hinsichtlich der Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung besteht gegenwärtig Ungewissheit, ob und wie sie ihre Tätigkeit in Zukunft fortsetzen soll, sodass sie im Moment kaum das geeignete Organ wäre für die Finanzierung des mittelfristigen Raumforschungs-Programms. Für 1968 erscheint es jedoch möglich, einen guten Teil der von der SNG-Raumforschungskommission in ihrem neuesten Sofortprogramm vorgesehenen Projekte mit den vorhandenen Mitteln des Nationalfonds zu realisieren. Im Finanzplan 1968/69 sind keine besonderen Kredite für die Raumforschung berücksichtigt worden.

- c) Wenn eine rasche Durchführung des Nationalen Raumforschungs-Programms angestrebt wird, wäre ein Sonderkredit von Fr. 13,6 Mio für die Jahre 1969-1972 der sicherste Weg zur Erreichung dieses Zieles. Er könnte am zweckmässigsten auf dem Botschaftswege beschafft werden.

Im Hinblick auf diese Feststellungen gestatten wir uns, Ihnen folgenden

A n t r a g

zu stellen:

1. Der Bundesrat nimmt vom Bericht über das Nationale Programm für Weltraumforschung Kenntnis und stimmt dem revidierten Programm (ohne wissenschaftliche Bodenstation) grundsätzlich zu.
2. Für die Finanzierung des revidierten Programms entscheidet sich der Bundesrat für eine der folgenden beiden Varianten:
 - a) die Finanzierung hat über die bestehenden Geldquellen für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Schweiz. Nationalfonds, Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und - was ETH-Projekte betrifft - über die normalen ETH-Institutskredite) zu erfolgen;
 - b) für die Finanzierung in den Jahren 1969-1972 wird ein Sonderkredit von Fr. 13,6 Mio auf dem Botschaftsweg vom Parlament angefordert. Als Ueberbrückungsmassnahme wird der Schweiz. Nationalfonds gebeten, Subventionsgesuche für Projekte im Rahmen des Sofortprogramms entsprechend seinem Anerbieten wohlwollend zu prüfen und ihnen, falls die üblichen Voraussetzungen erfüllt sind, zu entsprechen.
3. Falls sich der Bundesrat für die Variante 2b) (Sonderkredit) entschliesst, ist zu entscheiden, welche der folgenden drei Instanzen die Mittel verteilen und verwalten soll:
 - a) der Schweizerische Nationalfonds,
 - b) eine private Organisation für Raumforschung, z.B. unter der Leitung der SNG-Raumforschungskommission,
 - c) der Delegierte für Fragen der Atomenergie, wobei ihm für die Betreuung der wissenschaftlichen Aspekte eine Fachkommission (die allenfalls erweiterte SNG-Raumforschungskommission) beigeordnet würde.

4. Für alle den Bund angehenden Fragen auf dem Gebiete der Raumforschung wird der Delegierte für Fragen der Atomenergie als Koordinationsstelle bezeichnet. Bei allen die internationale Zusammenarbeit betreffenden Probleme hat er das Eidg. Politische Departement beizuziehen. Sein Titel wird ergänzt durch die Worte "und der Weltraumforschung".

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

(Gnägi)

Beilage:

Bericht über das nationale Programm
für Weltraumforschung vom 20.12.1967.

Protkollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
(10) zum Vollzug, an die andern Departemente zur Kenntnis (je
3 Exemplare).

Nationales Programm für
Weltraumforschung

Bern, den 28. Februar 1968

M.6/Ru/g

An den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom
21. Dezember 1967

Gemäss Ziff. 2, lit. b, des Antrages soll für die Finanzierung des nationalen Programmes für Weltraumforschung in den Jahren 1969-1972 von den eidg. Räten ein Sonderkredit in der Höhe von Fr. 13,6 Mio angefordert werden. Zugleich hätte der Bundesrat nach Ziff. 3 des Antrages darüber zu befinden, wer diese Mittel verteilen und verwalten soll: der Schweizerische Nationalfonds, eine private Organisation für Raumforschung oder der Delegierte für Fragen der Atomenergie unter Assistenz einer besonderen Fachkommission. Schliesslich soll gemäss Ziff. 4 der Delegierte für Fragen der Atomenergie als Koordinationsstelle für alle Fragen der Weltraumforschung bezeichnet und seine amtliche Bezeichnung in "Delegierter für Fragen der Atomenergie und der Weltraumforschung" abgeändert werden.

Dem Bundesrat fehlen zur Zeit die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu solchen Beschlussfassungen.

1.- Die Weltraumforschung als selbständige nationale Aufgabe des Bundes oder als vom Bund bloss zu fördernder Forschungszweig der schweizerischen Wirtschaft und Wissenschaft bedürfte zunächst einer entsprechenden Gesetzgebungshoheit in der Bundes-

verfassung, durch die im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen diese Ordnungsmaterie dem Bund zugewiesen wird (Art. 3 BV). Die Begründung des Antrages übergeht diesen vorab zu klärenden, grundlegenden Punkt. Der Bund besitzt nämlich auf dem Gebiete der nationalen Weltraumforschung keine selbständige oder gar ausschliessliche Ordnungshoheit. Eine solche müsste zunächst geschaffen werden. Insbesondere halten wir etwa Art. 37^{ter} BV nicht für eine geeignete Verfassungsgrundlage. Auch sprengt die anvisierte Aufgabe den Rahmen der gewohnheitsrechtlichen Gesetzgebungshoheit des Bundes auf dem Gebiete der Kulturpolitik (Kulturpflege als Persönlichkeitsrecht des Staates). Ein entsprechender Subventionserlass liesse sich allenfalls zu einem Teil auf die fragmentarische Förderungskompetenz des Bundes gegenüber der schweizerischen Wirtschaft gemäss Art. 31^{bis}, Abs. 2 BV stützen. Analog müsste geprüft werden, ob ein entsprechender Subventionserlass zur Förderung der Weltraumforschung der schweizerischen Wissenschaft insoweit, als diese Forschung von Hochschulen geleistet wird, auf Art. 27, Abs. 1 BV beruhen könnte.

2.- Gestützt auf eine Gesetzgebungshoheit des Bundes wäre auf der Gesetzesstufe zu beschliessen, in welcher Weise sich der Bund auf nationalem Boden mit der Weltraumforschung befassen sollte und wem in behördenorganisatorischer Beziehung entsprechende Zuständigkeiten zu überbinden seien.

3.- Erst gestützt auf solche Rechtsgrundlagen ergäbe sich die rechtliche Möglichkeit, von der Bundesversammlung zuhanden konkreter Bundesstellen entsprechende Ausgabenkompetenzen zu erwirken. Andernfalls würde zwar durch einen allfälligen einfachen Bundesbeschluss formell ein Kredit für den in Frage stehenden Zweck eröffnet, doch bestünde in materieller Hinsicht keine Möglichkeit seiner gesetzmässigen Verwendung. Im Rechtsstaat kann auch für die gewährende Verwaltung keine Ausnahme vom Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung zugelassen werden.

Aus diesen Gründen können wir dem Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements nicht zustimmen und beantragen, sofern an der Variante "Sonderkredit" festgehalten werden sollte, dessen Rückweisung zur entsprechenden Ueberarbeitung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

H. von Hoos

[Faint, illegible text from the reverse side of the page, including words like 'Antrag', 'Stellung', 'Interesse', 'Ausführungen', 'Nationalfonds', 'Praxis']

Bern, den 23. April 1968

An den Bundesrat

Stellungnahme

zum Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements
vom 28. Februar 1968
zum Antrag des VED vom 21. Dezember 1967
betreffend das nationale Raumforschungsprogramm.

In seiner Stellungnahme beantragt das Justiz- und Polizeidepartement, den Antrag des VED, sofern an der Variante "Sonderkredit" festgehalten werden sollte, zur Ueberarbeitung zurückzuweisen. Das JPD vertritt die Auffassung, dass zurzeit die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu solchen Beschlussfassungen fehlen. Wir nehmen hiezu wie folgt Stellung:

1. Es entspricht allgemein anerkannter Auffassung, dass der Bund die Kompetenz hat, kulturpolitische Aufgaben, sofern sie im nationalen Interesse liegen und den Kantonen deren Ausführung nicht möglich wäre, zu fördern, auch wenn dies in der BV nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Wir verweisen diesbezüglich auf "Burckhardt, Kommentar der Bundesverfassung, 3. Auflage S. 20", aber auch auf die Ausführungen in diversen Botschaften des Bundesrates an die Bundesversammlung, insbesondere in der Botschaft vom 14. Dezember 1964 betreffend den jährlichen Beitrag an die Stiftung "Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung". In der letztgenannten Botschaft wird ausgeführt: "Der Bundesbeschluss lässt sich, wie schon die früheren Erlasse über die Beitragsleistungen an den Nationalfonds, auf keine ausdrückliche Verfassungsbestimmung stützen. Seit jeher haben aber Doktrin und Praxis die Kompetenz des Bundes zur Uebernahme kulturpolitischer Aufgaben - die Förderung der Wissenschaft zählt

zweifellos zu diesen - als gewissermassen zu den Persönlichkeitsrechten des Staates gehörend bejaht." (BB1 1964, II, 1564.) Bei dem entsprechend dem Antrag des VED zu fördernden revidierten Nationalen Programm für Weltraumforschung handelt es sich um Grundlagenforschung, welche nach den für den Nationalfonds geltenden Prinzipien mit Bundesmitteln unterstützt werden könnte. Die anvisierte Förderung sprengt somit die gewohnheitsrechtliche Gesetzgebungshoheit des Bundes auf dem Gebiete der Kulturpolitik nicht. Wir können somit die Bedenken des JPD bezüglich des Fehlens einer verfassungsmässigen Grundlage für einen eventuellen "Sonderkredit" nicht teilen.

2. Es wird auch der Einwand erhoben, dass gestützt auf eine Gesetzgebungshoheit des Bundes - die in diesem Falle wie oben ausgeführt gegeben ist - vorerst auf Gesetzgebungsstufe zu beschliessen wäre, in welcher Weise sich der Bund auf nationalem Boden mit der Weltraumforschung befassen solle und welcher Bundesstelle entsprechende Zuständigkeiten zu überbinden wären. Wir sind der Ansicht, dass diese Fragen, nämlich die hier auf die Finanzierung eines nationalen Raumforschungsprogramms beschränkte Tätigkeit des Bundes und die Bezeichnung der Instanz, welche die Mittel verteilt und verwaltet, im Rahmen des Kreditbegehrens an die eidg. Räte geregelt werden kann.

3. Bezüglich der Ergänzung des Titels des Delegierten für Fragen der Atomenergie durch die Worte "und der Weltraumforschung" verweisen wir darauf, dass die Ernennung eines Delegierten für Fragen der Atomenergie bereits im Jahre 1956 durch den Bundesrat erfolgt ist, also vor Annahme des Artikels 24 quinquies der Bundesverfassung, der dem Bund die Kompetenz der Legiferierung auf dem Gebiete der Atomenergie gibt. Wie damals handelt es sich bei dieser Ergänzung seines Titels nur um die Bestellung eines Beraters und Koordinators in einem neuen Gebiet, wofür dem Bundesrat wohl jederzeit das Recht zustehen muss.

- 3 -

Wir können deshalb die im Mitbericht des JPD geäußerten Bedenken nicht teilen. Durch unseren Ergänzungsantrag sind sie zudem weitgehend gegenstandslos geworden.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Gnägi

034.53/67

3003 Bern, 14. Februar 1968

AUSGETEILTAn den BundesratNationales Programm für WeltraumforschungM i t b e r i c h tdes Militärdepartementszum Antrag des Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartements

vom 21. Dezember 1967

I

Wir teilen die Auffassung, wonach aus grundsätzlichen Erwägungen ein Nationales Raumforschungsprogramm allgemein als Erfordernis unserer Zeit und als Voraussetzung zu einer weiteren Mitarbeit der schweizerischen Wissenschaft auf internationaler Ebene betrachtet werden muss. Die Weltraumerforschung ist eine bedeutsame Quelle von wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen, die für andere Bereiche der Forschungstätigkeit in Industrie und Wissenschaft von hohem Werte sind. Obschon die Raumforschung für unsere militärischen Bedürfnisse vorläufig noch nicht von unmittelbarem Interesse erster Dringlichkeit ist, so wird ein zielbewusst geführtes Nationales Programm für Weltraumforschung doch eine Grundlage bilden, um militärisch wichtige Probleme besser beurteilen zu können. Dies gilt in besonderem Masse auch für die Bedeutung der Bedrohung und die Abklärung der Abwehrmöglichkeiten. Die Förderung der nationalen Weltraumforschung liegt daher auch im Interesse der Landesverteidigung.

- 2 -

II

Was die institutionellen Massnahmen anbelangt, ist einer Lösung der Vorzug zu geben, bei der die Bedürfnisse der Raumforschung durch eine einzige Stelle koordiniert werden. Es scheint uns gegeben, als technisch-wissenschaftliche Leitstelle den Delegierten für Fragen der Atomenergie vorzusehen, wobei ihm eine beratende Fachkommission beizuordnen wäre. Die Vertretung unseres Departements in dieser Kommission wird erst bei der Festlegung deren Zusammensetzung zu prüfen sein. Einer klaren Regelung bedürften jedenfalls die Zusammenhänge zwischen der technisch-wissenschaftlichen Leitstelle und ihrer Fachkommission einerseits und der Koordinationsfunktion des Eidg. Politischen Departements im Bereiche der internationalen Zusammenarbeit und der "Commission consultative pour les affaires spatiales" andererseits (in letzterer waren wir bisher durch den Unterstabschef Planung vertreten).

III

Die Lösung der Finanzierungsfrage durch Beiträge einzelner Departemente an die Kosten des Nationalen Programmes für Raumforschung erscheint unzweckmässig. Wir würden es vorziehen, wenn ein durch das Parlament zu bewilligender Objektkredit vorgesehen werden könnte, der durch ein Departement, am ehesten durch das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, einzustellen wäre. Ueber eine direkte finanzielle Unterstützung der Raumforschung unsererseits wird erst in einer spätern Periode zu befinden sein. Nämlich dann, wenn sich besondere militärische Forschungsaufträge einstellen oder in einem solchen Zusammenhang entsprechende Einrichtungen zu schaffen sind.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT:

131.1

Bern, den 5. Januar 1968

Ausgeteilt

Nationales Programm
für Weltraumforschung.

M i t b e r i c h t

zum

Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements
vom 21. Dezember 1967.

Zu den im Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements aufgeführten Punkte haben wir folgendes zu bemerken:

Zu Ziff. 1. Dem Bericht und dem revidierten Programm kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Zu Ziff. 2. Mit der Entscheidung für eine der beiden unterbreiteten Varianten sollte noch zugewartet werden, bis im Rahmen der Finanzplanung ein Gesamtüberblick über die Aufwendungen des Bundes für Lehre und Forschung in den nächsten Jahren gewonnen und bis eine Neukonzeption für die Förderung der angewandten Forschung gefunden ist. Dies sollte bis im Herbst 1968 möglich sein.

Als Ueberbrückungslösung für 1968 ist eine Finanzierung im Rahmen der bestehenden Quellen (Schweizerischer Nationalfonds, Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen und technischen Forschung und ETH-Kredite) zu suchen. Aus grundsätzlichen Erwägungen wäre es vorzuziehen, dass die einzelnen Forschungsgebiete nicht im Rahmen von Sonderfinanzierungen unterstützt würden, da eine Aufsplitterung die politische Gewichtung, die fachliche Ueberwachung und die verwaltungsmässige Kontrolle aus einer wissenschaftspolitischen Gesamtschau erschwert oder verunmöglicht und dem Parkinson'schen Gesetz Vorschub leistet.

Zu Ziff. 3 und 4. In fachlicher und administrativer Hinsicht erscheint es als zweckmässig, dass der Delegierte für Fragen der Atomenergie mit der Koordination betraut und dessen Titel entsprechend ergänzt wird. Folgerichtig sollte im Falle, dass sich der Bundesrat für Variante 2 b) entschliesst, der Sonderkredit dem Delegierten für Fragen der Atomenergie zur Verteilung und Verwaltung überantwortet werden. Der Nationalfonds kommt hiefür nicht in Frage, weil er nur für die Förderung der Grundlagenforschung zuständig ist und deshalb für die angewandte Raumforschung eine Ergänzungslösung gesucht werden müsste. Der unter 3 b) anvisierten privaten

- 2 -

Organisation für Raumforschung kommt die Aufgabe der fachlichen Beratung des Delegierten zu. Die Uebertragung des Kredites auf eine derartige Organisation würde eine institutionelle Reorganisation voraussetzen und hätte den Nachteil, dass der Bund wohl bezahlen, die Verteilung der Mittel aber zur Hauptsache durch die direkt interessierten Forschungskreise erfolgen würde.

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement



Bern, den 23. April 1968

A n d e n B u n d e s r a t

Ergänzungsantrag zum Antrag des EVED vom 21. Dezember 1967
betreffend das Nationale Programm für Weltraumforschung

Zum Antrag des EVED in der randvermerkten Angelegenheit liegen bis jetzt die Stellungnahmen des EVD, des Militärdepartementes und des Justiz- und Polizeidepartementes vor. Die Aeusserung des Militärdepartementes spricht sich für einen vom Parlament zu bewilligenden Sonderkredit aus und befürwortet die Uebertragung der Betreuung des Nationalen Weltraumforschungsprogrammes an den Delegierten für Fragen der Atomenergie. Das EVD tritt in Bezug auf die institutionellen Massnahmen für die gleiche Lösung, wie das EMD ein, möchte aber hinsichtlich der Finanzierung die Entscheidung für oder gegen einen Sonderkredit bis Herbst 1968 aufschieben. Das Justiz- und Polizeidepartement lehnt den Antrag aus formaljuristischen Gründen global ab, da seiner Ansicht nach die erforderlichen Rechtsgrundlagen fehlen. Auf diese Stellungnahme wird wegen ihres besonderen Charakters separat eingegangen werden.

Der Wissenschaftsrat hat sich in seiner März Sitzung mit der Angelegenheit befasst. Auf Grund der ausgiebigen Diskussion hat der Präsident des Wissenschaftsrates in einem Schreiben an Herrn Bundesrat Tschudi die mehrheitliche Auffassung dargelegt. Danach befürwortet der Rat den Verzicht auf einen Sonderkredit, obwohl er grundsätzlich die Realisierung des vorgeschlagenen Programmes empfiehlt. Sodann weist er auf die Notwendigkeit hin, die nationalen Anstrengungen mit den internationalen eng zu koordinieren. Er befürwortet, dem Delegierten für Fragen der Atomenergie

- 2 -

die administrative Betreuung des nationalen Programmes zu übertragen und verlangt, dass "die Administration dieses Programms und die Betreuung unserer Teilnahme an der internationalen Weltraumgemeinschaftsforschung sorgfältig und nahtlos aufeinander abgestimmt sind".

Die Eidg. Konsultativkommission für Weltraumfragen kommt in ihrer Stellungnahme vom 29.2.1968 abgesehen von der grundsätzlichen Befürwortung des Nationalen Programmes noch zu keinen eindeutigen Schlüssen. Der überwiegende Teil ihrer Mitglieder empfiehlt die Beschaffung eines Sonderkredites. Er möchte jedoch damit bis nach der kommenden Europäischen Raumforschungs-Konferenz warten, um so gleichzeitig auch die neuen internationalen Projekte auf diesem Gebiete berücksichtigen zu können. Die Lage bei den europäischen Raumforschungs-Organisationen (ESRO, ELDO, CETS) ist aber gegenwärtig unklarer denn je, es bestehen sogar Zweifel, ob die erwähnte Zusammenkunft abgehalten werden kann, da kürzliche englische und italienische Entscheidungen die für die Zukunft ausgearbeiteten Programme weitgehend in Frage stellen. Eine Verknüpfung der Beschlüsse über das Nationale Programm mit denjenigen, die in absehbarer Zeit in Bezug auf das internationale Engagement der Schweiz in der Weltraumforschung zu treffen sind, erweist sich vom Sachlichen aus gesehen, als nicht notwendig. Die vorgeschlagenen nationalen Projekte sind entweder auf eine bilaterale Zusammenarbeit mit ausländischen Raumforschungsorganisationen ausgerichtet oder haben die Schaffung einer genügenden eigenen Basis für die Beteiligung an den wissenschaftlichen Arbeiten der ESRO zum Ziel. Hingegen sind sie nicht auf die Realisierung einzelner konkreter Projekte der ESRO angewiesen. Es sind deshalb in erster Linie psychologische Gründe, warum verschiedenen Orten mit den Entscheidungen zugewartet werden möchte.

- 3 -

Die Ereignisse der vergangenen Monate haben gezeigt, dass gewisse Probleme, die man im Rahmen des Nationalen Programmes lösen wollte, einige Entschlüsse in nächster Zeit erfordern, wenn nicht interessante Möglichkeiten verpasst werden sollen. Insbesondere sind die Vorbereitungen für die Zusammenarbeit bei wissenschaftlichen Experimenten (Erforschung des Sonnenwindes) in Verbindung mit Mondflügen zwischen dem Physik-Institut an der Universität Bern und der amerikanischen Raumforschungsbehörde (NASA) so weit gediehen, dass nun gegenseitig konkrete Verpflichtungen eingegangen werden sollten. Dazu hat sich die NASA an die SNG-Welt-raumforschungs-Kommission gewandt, in der Meinung, dass dieses Gremium die Möglichkeit hat, Zusicherungen über die Finanzierung des von schweizerischer Seite aus zu leistenden Beitrages abzugeben. Nach den Schätzungen des Berner-Institutes handelt es sich dabei um eine Summe von Fr. 2,218 Mio, die von 1968 - 1973 benötigt wird. Davon hat der Schweiz. Nationalfonds bis jetzt Fr. 151'000.- für 1968/69 zur Verfügung gestellt. Die SNG-Kommission, als beratender Ausschuss einer privaten Gesellschaft und mit einem Jahresbudget von weniger als Fr. 50'000.- hat weder die finanzielle Deckung noch die wissenschaftspolitische Kompetenz, um gegenüber der NASA die verlangten Erklärungen abgeben zu können. Beim Nationalfonds besteht die Schwierigkeit, dass er für die Zeit nach 1969 wesentliche zusätzliche Mittel vom Bund begehren muss, wenn er den rasch wachsenden Bedürfnissen gerecht werden soll. Bevor diese Angelegenheit soweit gediehen ist, dass ihr Ausgang überblickt werden kann, wird er kaum grosse Verpflichtungen, die über 1969 hinausgehen, übernehmen wollen. Im übrigen entspricht es nicht seiner normalen Praxis, Subventionen für eine Periode von mehr als drei Jahren zu bewilligen. An und für sich handelt es sich heute allerdings nicht darum, schon die erwähnten Fr. 2,218 Mio fest zuzusichern. Vielmehr geht es nur darum, auf Grund einer Schätzung der Grössenordnung der zu erwartenden Belastungen den Willen für eine kontinuierliche angemessene Unterstützung zu bekunden. Im Hinblick darauf, dass die NASA eine staatliche Behörde

ist, wäre es wahrscheinlich angezeigt, dass eine Bundesstelle eine derartige Erklärung abgibt, nachdem sie sich durch entsprechende Rückfragen beim Nationalfonds abgesichert hat. Dies scheint auch deswegen zweckmässig, weil sich aus derartigen Zusicherungen (z.B. im Falle von Ostblockstaaten) politische Implikationen ergeben könnten. Aus diesem konkreten Beispiel folgt einmal mehr, dass auf Bundesseite ein dringendes Bedürfnis dafür besteht, dass eine Fachstelle auch dem Ausland gegenüber als verantwortlich für Weltraumforschungsfragen bezeichnet wird. Deshalb sollte nicht der Antrag des EVED vom 20. Dezember 1967 weiterhin dilatorisch behandelt werden. Für den Moment kann die Finanzierungsfrage ausgeklammert werden (Punkt 2 und 3), da mit Hilfe des Nationalfonds vorläufig die ausführungsbereiten Projekte des Nationalen Programmes mindestens zu einem grossen Teil verwirklicht werden können. Hingegen könnten die Punkte 1 (Gutheissung des revidierten Nationalen Programmes) und 4 (Bezeichnung des Delegierten für Fragen der Atomenergie als Koordinationsstelle für Weltraumfragen) schon jetzt entschieden werden.

Da der NASA bald eine Antwort auf ihren Brief vom 7. März 1968 betreffend die Finanzierung ihrer Zusammenarbeit mit dem Berner Physik-Institut erteilt werden sollte, betrachten wir es als notwendig, dass im Minimum der Delegierte für Fragen der Atomenergie vom Bundesrat ermächtigt wird, nach Einholung der Zustimmung des Nationalfonds zu Handen der genannten Behörde eine grundsätzliche Erklärung abzugeben. Diese hätte sich auf die Feststellung der Bereitschaft der zuständigen Stellen zu beschränken, in den kommenden 6 Jahren eine angemessene Hilfe zu geben, ohne deren Grösse zu beziffern.

Im Hinblick auf die Stellungnahmen der einzelnen Departemente, des Wissenschaftsrates und der Konsultativkommission unterbreiten wir Ihnen den folgenden Antrag, der an die Stelle desjenigen vom 21. Dezember 1967 tritt.

- 5 -

1. Der Bundesrat nimmt vom Bericht über das Nationale Programm für Weltraumforschung Kenntnis und stimmt dem revidierten Programm (ohne wissenschaftliche Bodenstation) grundsätzlich zu.
2. Die Finanzierung des revidierten Programmes hat vorläufig über die bestehenden Geldquellen für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu erfolgen.
3. Für alle den Bund angehenden Fragen auf dem Gebiete der Raumforschung wird der Delegierte für Fragen der Atomenergie als Koordinationsstelle bezeichnet. Die Probleme, welche die internationale Zusammenarbeit betreffen, sind gemeinsam mit dem Politischen Departement zu behandeln. Er übernimmt auch die administrative Betreuung des Nationalen Raumforschungsprogrammes, soweit die Zusammenarbeit zwischen den Forschungsgruppen im In- und Ausland zu organisieren, und die Beschaffung von grösseren Einrichtungen durchzuführen sind.
4. Der Delegierte für Fragen der Atomenergie wird ermächtigt, nach Einholung der Zustimmung des Nationalfonds der NASA gegenüber zu versichern, dass schweizerischerseits die Zusammenarbeit des Berner Physik Instituts mit dieser Behörde für die Erforschung des Sonnenwindes in den kommenden Jahren angemessen unterstützt werden wird.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Gnägi

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (10) zum Vollzug, an die andern Departemente zur Kenntnis (je 3 Exemplare).

o.324.62.- VE/bi.

Berne, le 2 mai 1968

Au Conseil fédéralR a p p o r t j o i n t

concernant la proposition du Département des transports et communications et de l'énergie, relative au programme national de recherches spatiales, du 23 avril 1968

Le Département politique n'a rien à objecter aux chiffres 1 et 2 de cette proposition. En revanche, les chiffres 3 et 4 appellent de sa part les remarques suivantes, dictées par le seul souci de bien situer les compétences.

1. La compétence envers un gouvernement étranger

Les relations intergouvernementales sont l'affaire du Département politique.

La NASA elle-même est obligée par le Département d'Etat de s'en tenir aux usages établis dans ce domaine. C'est ainsi qu'elle n'entre en relation directe avec les "cooperating agencies" à l'étranger que dans certains cas limités et d'entente avec le Département d'Etat, notamment lorsqu'il s'agit de régler des problèmes scientifiques et administratifs qui ne comportent pas d'engagement important pour le gouvernement américain.

Il n'y a aucune raison que nous agissions différemment, de notre côté, pour communiquer à la NASA l'engagement du Gouvernement suisse. La voie à suivre est donc la suivante: organes compétents quant au fond (Fonds national suisse de la recherche scientifique, Délégué aux questions d'énergie atomique), Département politique, Ambassade de Suisse à Washington, Département d'Etat, NASA.

Un cas d'espèce aussi courant ne nécessite pas que l'on emprunte une voie nouvelle qui ne serait pas absolument conforme aux usages internationaux, pas plus qu'il ne justifie une complète redistribution des compétences entre les Départements.

2. La compétence envers les organisations intergouvernementales

a) sur le plan politique général

La compétence consultative appartient au Conseil suisse de la science, dans certains cas, et à la Commission consultative fédérale pour les affaires spatiales.

La compétence exécutive, sur ce plan, a toujours appartenu jusqu'ici au Département politique, en ce qui concerne les relations internationales dans le domaine spatial (ce qui comprend les relations politiques bilatérales, la participation aux organes politiques et administratifs des organisations spatiales internationales, la signature de traités sur le droit de l'espace, etc., etc.).

b) sur le plan scientifique et technique

La compétence consultative appartient au Conseil suisse de la science et à la Commission des recherches spatiales de la Société helvétique des sciences naturelles, dans laquelle se trouvent représentés tous les spécialistes appartenant aux instituts faisant de la recherche spatiale fondamentale.

Il serait certainement indiqué que la compétence exécutive dans ce domaine soit attribuée à une "Fachstelle". Il serait en outre logique, pour assurer la coordination entre les activités scientifiques et techniques nationales et internationales, que cette "Fachstelle" soit la même que celle que le Conseil fédéral a déjà chargée de la mise en oeuvre et de l'administration du programme national de recherches spatiales, c'est-à-dire en l'occurrence le Délégué aux questions d'énergie atomique. Le domaine des télécommunications par satellites, qui relève essen-

tiellement de la Direction générale des postes, téléphones et télégraphes, devrait cependant demeurer réservé. Sous cette condition et étant entendu que les milieux scientifiques les plus directement intéressés et compétents auront voix au chapitre, le Département politique n'a aucune objection, au contraire, à ce que cette compétence soit attribuée au Délégué aux questions d'énergie atomique.

De la sorte, les rôles respectifs seraient clairement définis et s'inscriraient dans la ligne de ce que le Président du Conseil de la science a déclaré à dernière réunion de ce Conseil, en ces termes:

"Beim Departement des Innern sollte entsprechend eine selbständige Abteilung für Bildung und Forschung geschaffen werden, die sich nicht nur mit der Hochschulbildung zu befassen hätte. Wir brauchen weiter eine Abteilung beim Politischen Departement zur Betreuung der aussenpolitischen Aspekte unserer Wissenschaftspolitik und überdies eine Abteilung, die technologisch besonders komplexe und umfangreiche Forschungsgebiete zu betreuen hätte (Atomenergie, Raumforschung und ähnliches)."

Le Président du Conseil de la science a développé cette idée, le lendemain, devant la "Gesellschaft für Hochschule und Forschung", en ce sens:

"Auf der anderen Seite braucht es natürlich ein Exekutivorgan, welches die Funktionen zu übernehmen hat, welche auch ein erweitertes Sekretariat des Wissenschaftsrates nicht bewältigen könnte. Am naheliegendsten wäre zweifellos die Schaffung einer eigentlichen Abteilung für Bildung und Forschung beim Departement des Innern. Dieses Gremium hätte den Blick unbedingt auf alle Ausbildungsstufen zu richten, so vor allem auch auf die Gymnasien. Immerhin ist eine Konzentration auf ein einziges Departement nicht erwünscht, braucht es doch beispielsweise für internationale Kommissionen für Wissenschaftsfragen zweifellos auch im Politischen Departement mit den Fragen vertraute diplomatisch geschulte Leute."

3. La compétence de coordination

La politique spatiale européenne passe actuellement par une crise très grave. Il serait contraire au bon sens de retirer au Département la compétence de coordination qui lui a appartenu jusqu'ici, au moment précisément où les problèmes qui se posent dans les trois organismes spatiaux européens dont la Suisse fait partie (la Conférence spatiale européenne ou CSE, l'Organisation européenne de recherches spatiales ou ESRO et la Conférence européenne des télécommunications par satellites ou CETTS) revêtent un aspect essentiellement politique et font l'objet de constants contacts entre ministères des affaires étrangères.

En fait, les problèmes purement scientifiques et techniques sont passés pour le moment à l'arrière plan. Il va cependant de soi que tout problème de cet ordre qui viendra à se poser devra être traité par le Délégué aux questions d'énergie atomique, d'entente avec les milieux scientifiques compétents (le cas échéant également avec le Département de l'intérieur si ce dernier devait être formellement chargé un jour de s'occuper aussi de certains problèmes de recherche spatiale fondamentale).

* * *

Vu ce qui précède, le Département politique a l'honneur de proposer de maintenir tels quels les chiffres 1 et 2 de la proposition du Département des transports et communications et de l'énergie et de modifier comme suit les chiffres 3 et 4:

3. Die Betreuung und Koordination der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Welt- raumes, und besonders deren politische, juristische und international-administrative Aspekte bleiben weiterhin Sache des Politischen Departements. Der Delegierte für Fragen der

Atomenergie wird als exekutive Fachstelle für die wissenschaftlichen und technischen Probleme der Weltraumforschung auf nationaler und internationaler Ebene bezeichnet. In dieser Eigenschaft obliegt ihm die administrative Betreuung des Nationalen Raumforschungsprogrammes, soweit die Zusammenarbeit zwischen den Forschungsgruppen im In- und Ausland zu organisieren und die Beschaffung von grösseren Einrichtungen durchzuführen sind. Er sorgt überdies für die Koordination zwischen den nationalen und internationalen wissenschaftlichen und technischen Anstrengungen. Beide Stellen - das Politische Departement und der Delegierte für Fragen der Atomenergie - stehen für die internationalen Belange auf dem Gebiet der Weltraumforschung in enger Beziehung.

4. Der Delegierte für Fragen der Atomenergie wird ermächtigt, nach Einholung der Zustimmung des Nationalfonds, eine Zusicherung an die NASA vorzubereiten, dass schweizerischerseits die Zusammenarbeit des Berner Physik Instituts mit dieser Behörde für die Erforschung des Sonnenwindes in den kommenden Jahren angemessen unterstützt werden wird. Diese Zusicherung wird auf dem üblichen intergouvernementalen Wege, das heisst durch das Politische Departement, übermittelt.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

M.6/Ru/am
Weltraumforschung

Bern, den 21. Mai 1968

S t e l l u n g n a h m e
zur Vernehmlassung des EVED vom 23. April 1968 zu unserem
Mitbericht vom 28. Februar
und
M i t b e r i c h t
zum Ergänzungsantrag des EVED vom 23. April 1968.

I.

Mit unserem Mitbericht vom 28. Februar 1968 suchten wir die Rechtsgrundlagen für die Anträge des EVED vom 21. Dezember 1967 einer Abklärung zuzuführen. Das antragstellende Departement hatte es unterlassen, in der Antragsbegründung hierüber Ausführungen zu machen. Insbesondere haben wir auf die grundsätzliche Geltung des Legalitätsprinzips auch für das Gebiet der gewährenden Verwaltung des Bundes hingewiesen. Statt die unsichere frühere Praxis zu konsultieren, hielten wir uns an die Linie, welche der Bundesrat gemäss seiner Botschaft vom 21. Februar 1968 an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt richtigerweise von jetzt an zu befolgen gedenkt (vgl. BBl. 1968 I 471 ff., bes. 476 ff. und 481 f. sowie 507 Art. 2, Abs. 1). Es ergibt sich daraus, dass, wenn es an einem Rechtssatz der Gesetzesstufe fehlt, demzufolge dem Bund die Förderung der nationalen Weltraumforschung zur Aufgabe gemacht wird, dieser Rechtssatz zunächst geschaffen werden muss. Das kann nur geschehen, wenn dem Bund für die hier in Frage stehenden Belange der Weltraumforschung eine entsprechende Gesetzgebungshoheit zusteht. Wir haben einzelne Verfassungsbestimmungen genannt, auf die sich ein entsprechender Erlass der Gesetzesstufe über die Förderung der nationalen Weltraumforschung durch den Bund abstützen liesse.

Hinsichtlich einer Abstützung auf die vom Bund wiederholt in Anspruch genommene gewohnheitsrechtliche Gesetzgebungshoheit auf dem Gebiete der Kulturpolitik (Kulturpflege als Persönlichkeitsrecht des Staates) haben wir indes unsere Bedenken angemeldet. Die zur Verwirklichung des Nationalen Programms für Weltraumforschung erforderlichen Förderungsmassnahmen des Bundes sprengen den Rahmen der Förderung reiner Grundlagenforschung. Man steht, gerade auch auf dem Gebiete der Weltraumforschung, mehr und mehr unter dem Eindruck, es verflüchtige sich die Möglichkeit einer scharfen Trennung zwischen reiner Grundlagenforschung und angewandter Forschung, aber auch zwischen wissenschaftlicher Raumforschung und industrieller Raumforschungstechnologie, die ursprüngliche Trennung weiche einem zunehmenden Ineinanderwachsen, einer progressiven Verflechtung dieser Disziplinen. Sollten wir diesbezüglich irren, lassen wir uns eines Bessern belehren. Heute hegen wir jedoch Zweifel an der Auffassung, es gehe hier nur um die Grundlagenforschung. Die Förderung der angewandten Forschung und der industriellen Raumforschungstechnologie gehört aber offenkundig nicht zur Kulturpolitik des Bundes.

Im übrigen gehen wir mit dem EVED darin einig, dass, entsprechend der Regelung auf anderen Fachgebieten, hinsichtlich der Förderung der nationalen Weltraumforschung durch den Bund "klare Verhältnisse geschaffen werden" ("Zusammenfassung" 21. Dezember 1967). Die Differenz mit dem EVED liegt nicht auf dem Gebiete des anvisierten Zieles, sondern auf jenem der Wahl des zu seiner Erreichung vorgesehenen Mittels: dem von der geltenden Rechtsordnung für die Uebernahme einer neuen Bundesaufgabe vorgesehenen Verfahren. In diesem Sinne mögen unsere Bedenken einen mehr formalen Aspekt des ganzen Problems beschlagen. Sie sind aber rechtlicher Natur. Auch die formalen Bestimmungen der Rechtsordnung sind zu beachten.

In Erfüllung der uns aus der Konsultationspflicht erwachsenden Aufgabe halten wir fest:

- 1) Für die Förderung der nationalen Raumforschung als neue Verwaltungsaufgabe des Bundes bedarf es grundsätzlich einer

gesetzlichen Grundlage. Ein Kreditbegehren an die eidg. Räte ist keine solche, auch nicht der diesem Begehren entsprechende einfache Bundesbeschluss (vgl. Art. 4 ff. Geschäftsverkehrsgesetz).

- 2) Für die Zuweisung der neuen Verwaltungsaufgabe an den Bund durch einen Erlass der Gesetzesstufe bedarf es einer entsprechenden Gesetzgebungshoheit des Bundes in der Bundesverfassung. Die ungeschriebene, gewohnheitsrechtliche Hoheit auf dem Gebiete der Kulturpolitik halten wir nicht für ausreichend; die Art. 27, Abs. 1, und 31^{bis}, Abs. 2 BV schienen uns, zumindest als Ergänzung der gewohnheitsrechtlichen Kompetenz, eher geeignet.
- 3) Die Zuweisung der neuen Verwaltungsfunktion an den Delegierten für Fragen der Atomenergie im Sinne einer Delegation zur Geschäftserledigung gemäss Art. 103, Abs. 2 BV bedeutet in der Sache eine Ergänzung von Art. 35, Ziff. VI OrgG (AS 1963, 387). Sie könnte in Anwendung von Art. 36 OrgG durch den Bundesrat in eigener Kompetenz und unter Kenntnissgabe an die Bundesversammlung erfolgen, soweit nicht bereits der für die Förderung der Raumforschung (wegen des Legalitätsprinzips) unerlässliche Erlass der Gesetzesstufe diese Anpassung des Organisationsgesetzes selbst trifft.

II.

Durch den "Ergänzungsantrag" des EVED vom 23. April 1968 wird dessen ursprünglicher Antrag vom 21. Dezember 1967 formell vollständig und materiell zur Hauptsache ersetzt. Ziff. 2 und 3 des Dispositivs des früheren Antrages sind entsprechend gegenstandslos geworden. Auch Ziff. 4 des damaligen Antragsdispositivs findet sich nicht mehr vollständig in Ziff. 3 des neuen vom 23. April 1968.

Unsere gegen den Antrag vom 21. Dezember 1967 geltend gemachten rechtlichen Bedenken werden durch den neuen Antrag des EVED zwar

nicht zerstreut, jedoch gemildert. Sie können von uns mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage unter der Voraussetzung dermalen zurückgestellt werden, dass das EVED dem Bundesrat baldmöglichst einen Gesetzesentwurf (Bundesgesetz oder allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss im Sinne von Art. 5 und 6 Geschäftsverkehrsgesetz) über die Förderung der nationalen Weltraumforschung durch den Bund unterbreitet.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

H. von Moos

034.53/67

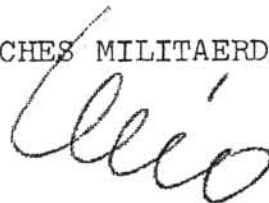
3003 Bern, 29. April 1968

AUSGETEILTAn den BundesratNationales Programm für WeltraumforschungM i t b e r i c h tdes Militärdepartements

zum Ergänzungsantrag des Verkehrs-
und Energiewirtschaftsdepartements
vom 23. April 1968

Wir begreifen die Gründe, die das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement veranlasst haben, gewisse Probleme ohne weiteren Verzug zu lösen und seinen ursprünglichen Antrag dementsprechend zu ändern. Den nun vorgeschlagenen Entschlüssen können wir unter Hinweis auf unseren ersten Mitbericht vom 14. Februar 1968 ohne weiteres zustimmen.

EIDGENOESSISCHES MILITÄERDEPARTEMENT:

Beilage: Laufzettel

3003 Bern, den 7. Mai 1968

An den B u n d e s r a t

Nationales Programm
für Weltraumforschung

M i t b e r i c h t

des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes
zum Antrag des Eidg. Verkehrs- und Energie-
wirtschaftsdepartementes vom 21.12.1967/23.4.1968

Das Finanzdepartement stimmt dem abgeänderten und ergänzten An-
trag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes zu.

Wir hatten grundsätzlich nie etwas gegen die Durchführung eines angemessenen nationalen Weltraumforschungsprogrammes einzuwenden, haben jedoch eine Sonderfinanzierung dafür abgelehnt. Die Finanzierung eines nationalen Programmes durch bestehende Geldquellen zur Förderung wissenschaftlicher Forschung, vor allem durch den Nationalfonds, wie sie im abgeänderten Antrag vorgeschlagen wird, entspricht unseren Vorstellungen. Eine rationelle Forschungspolitik gebietet, dass die Verantwortung für die finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten verschiedener Forschungszweige an einer Stelle konzentriert bleibt.

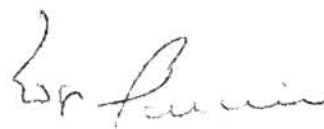
Auf dem Gebiete der Weltraumforschung ist es besonders wichtig, die verschiedenen Bestrebungen zu koordinieren, und es scheint sinnvoll, den Delegierten für Fragen der Atomenergie in diese Aufgabe miteinzubeziehen.

- 2 -

Präzisierend möchten wir festhalten, dass der Bundesrat einem formulierten nationalen Weltraumforschungsprogramm höchstens in seinen Grundzügen, nicht aber bezüglich der einzelnen Projekte, zustimmen kann. Es muss der für die Finanzierung verantwortlichen Stelle vorbehalten bleiben, die einzelnen Projekte nach den üblichen Beurteilungskriterien zu würdigen und sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen. Im übrigen sind bestimmte Projekte des revidierten Programmes eng mit internationalen Experimenten verbunden und können deshalb bei der gegenwärtigen Ungewissheit über die Verwirklichung internationaler Programme jederzeit in Frage gestellt werden.

Auch die in Ziffer 4 des Antrages verlangte Wohlwollenserklärung gegenüber der NASA zugunsten des Forschungsvorhabens des Physikalischen Institutes in Bern ist so zu verstehen, dass der Bund den Entscheid des Nationalfonds über die Unterstützung dieses Projektes nicht vorwegnimmt, sondern nach aussen nur die Bereitschaft des Nationalfonds zusichert, im Rahmen seiner Möglichkeiten dieses Projekt zu fördern.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Roger Bonvin

Bern, den 8. Mai 1968

Ausgeteilt

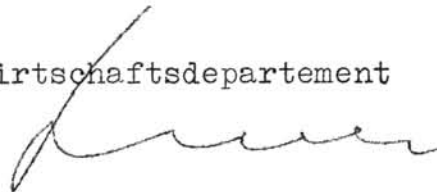
An den B u n d e s r a t

Mitbericht zum Ergänzungsantrag des EVED vom 23. April 1968
betreffend das Nationale Programm für die Weltraumforschung

Wir stimmen den Ergänzungsanträgen des EVED, welche sich mit unserer Stellungnahme vom 21. Dezember 1967 decken, zu.

Hingegen möchten wir nicht versäumen, in diesem Zusammenhang auf ein Problem hinzuweisen, das sich auch in andern Fällen stellt und das grundsätzlicher Art ist: Der Bundesrat geht neue Verpflichtungen ein, die vorläufig beschränkte Mittel erfordern, und finanziert diese aus einer besonderen Quelle. Die Aufgabe ist jedoch weder sachlich noch zeitlich überblickbar und befristet, sondern sie wird früher oder später den Einsatz allgemeiner Bundesmittel erfordern. Im Zeitpunkt, da das Parlament Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, und da man sich anschickt, sich über die langfristige Finanzierung Gedanken zu machen, ist die "neue" Aufgabe somit bereits nicht mehr neu, sondern voll im Gang. Das Parlament ist in seiner Entscheidung nicht mehr frei, und der Zwang, für die "neue" Aufgabe gleichzeitig Deckung zu suchen, ist geringer. Diese Problematik gilt es künftig vermehrt zu beachten.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement



Bern, den 27. Mai 1968.

S t e l l u n g n a h m e

des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements zu den Mitberichten des Politischen Departements vom 2. Mai 1968, des Finanz- und Zolldepartements vom 7. Mai 1968 und des Volkswirtschaftsdepartements vom 8. Mai 1968.

Die Mitberichte des Finanz- und Zolldepartements und des Volkswirtschaftsdepartements geben uns zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Die Präzisierungen und Interpretationen des Finanz- und Zolldepartements entsprechen unseren Auffassungen.

Mit den Anträgen des Politischen Departements können wir uns nur mit Vorbehalt einverstanden erklären. Zu den allgemeinen Betrachtungen des EPD haben wir folgendes zu bemerken:

1. Die Zuständigkeit gegenüber einer ausländischen Regierung:

Wir vermissen in den Ausführungen des EPD eine Unterscheidung, wie sie der heute bestehenden Praxis entspricht, zwischen politischen Angelegenheiten und technischen Sachfragen. Selbstverständlich gibt es viele zwischenstaatliche Probleme, die sowohl politisch wie auch technische Aspekte haben, jedoch liegt gewöhnlich eindeutig auf dem einen oder andern das Hauptgewicht. Das EPD, wie andere Aussenministerien, verfügt nicht über den Apparat, um alle intergouvernementalen Beziehungen ohne Ausnahme zu betreuen. Die internationale Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahrzehnten so stark entwickelt, und die Bedürfnisse für einen Gedankenaustausch und eine Koordination auf den verschiedensten Gebieten über die Grenzen hinweg sind so vielgestaltig geworden, dass eine vollständige Kanalisierung der Kontakte über die Aussenministerien heute undurchführbar wäre. Eine Bestandesaufnahme bei der Bundesverwaltung würde sicher zeigen, dass eine beträchtliche Zahl von direkten Kontakten zwischen den Fachstellen und den ihnen entsprechenden Organisationen

des Auslandes bestehen, wobei das EPD massgebend im allgemeinen nur bei der Abschliessung von Staatsverträgen eingeschaltet wird. Diese Situation besteht in allen fortgeschrittenen westlichen Industriestaaten.

Beispielsweise verkehrt die NASA, wie auch die amerikanische Atomenergiebehörde, in den meisten Geschäften unmittelbar mit dem Ausland und verfügt sogar an einigen Botschaften der USA über eigene ihr unterstellte Mitarbeiter. In diesem Zusammenhang sei gerade bemerkt, dass im Falle der Schweiz offenbar bei der NASA die Meinung besteht, dass die für Raumforschung offiziell zuständige Instanz die Kommission für Raumforschung der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft sei. Wenn die NASA eine Bestätigung haben will, dass eine Zusammenarbeit zwischen ihr und einer schweizerischen Forschungsgruppe als Teil der nationalen Anstrengungen unseres Landes finanzielle und andere Unterstützung finden wird, so hat sie sich bis jetzt direkt an den Präsidenten der genannten SNG-Kommission gewandt, die weitgehend nur Konsultativcharakter hat. Das EPD hat unseres Wissens diese Verhältnisse seit Jahren akzeptiert (einer seiner Mitarbeiter ist Sekretär der SNG-Kommission), obwohl der Präsident der Kommission im Namen der Schweiz Erklärungen abgibt, die, wie aus den Begleitumständen ersichtlich, in den Augen des Auslandes offiziellen Charakter haben. Der vom EPD in seinem Mitbericht vorgezeichnete Dienstweg besteht in Wirklichkeit mindestens nicht in allen Fällen und entspricht auch nicht dem allgemeinen "internationalen Brauch", da die NASA direkt mit den zuständigen nationalen Raumforschungsbehörden (soweit sie vorhanden sind) Verbindungen unterhält.

2. Die Zuständigkeit gegenüber internationalen Organisationen und bei der Koordination.

Das EPD war bisher hinsichtlich der Weltraumforschung zuständig für die Vertretung der Schweiz in den entsprechenden intergouvernementalen Organisationen und für die Koordination auf diesem Gebiete. Nach seiner Meinung sollte diese Regelung beibehalten werden, da es offenbar auch in der Zukunft ein Vorwiegen der politischen Aspekte sieht. Im Hinblick darauf drängen sich zwei Fragen auf:

1. Sollte sich nicht gerade die Schweiz darum bemühen, das Gespräch in den fachtechnischen internationalen Organisationen zu entpolitisieren und auf die Erörterung von Sachfragen zu beschränken? Dadurch, dass in der Zusammensetzung der Vertretung unseres Landes in derartigen Organisationen die Bedürfnisse für die Führung eines Fachgesprächs in erster Linie berücksichtigt werden, könnte die Schweiz für eine solche Politik beispielhaft wirken.
2. Verfügt das EPD über die geeignete Organisation, um auf die Dauer stark spezialisierte Sachgebiete betreuen zu können? Im EPD wird entsprechend den Gepflogenheiten im diplomatischen Dienst die Besetzung der meisten wichtigeren Stellen relativ häufig geändert. Hinsichtlich der Rechtsfragen hat man erkannt, dass dieses System unbefriedigend ist, da die Behandlung der juristischen Probleme eine gewisse Kontinuität bei den Mitarbeitern erfordert. Im Falle der Raumforschung sind trotz der Neuheit und Komplexität dieses Gebietes in den letzten Jahren fast alle Mitarbeiter, die sich mit den entsprechenden Fragen beschäftigt haben, auf Aussenposten versetzt worden und weitere Aenderungen sind noch für die Zukunft zu erwarten. Dies erscheint uns mit ein wichtiger Grund dafür zu sein, dass die Rolle des EPD bei der Weltraumforschung nicht die einer federführenden Koordinationsstelle sein kann, sondern sich auf die Betreuung der politischen Aspekte beschränken sollte. Auf andern Gebieten (z.B. Gesundheitswesen, Landwirtschaft) hat sich das EPD mit einer derartigen Regelung seit langem abgefunden.

Im Hinblick darauf, dass vor allem eine erspriessliche Zusammenarbeit zwischen den Departementen wichtig ist, möchten wir darauf verzichten, eine radikale Aenderung zu verlangen, in der Hoffnung, dass das EPD die Notwendigkeit einer allmählichen Evolution einsieht. Wir verzichten deshalb darauf, einen Antrag auf Ablehnung der Vorschläge des EPD zu stellen. Bezüglich Punkt 4 möchten wir immerhin präzisieren, dass wir der Auffassung sind, dass das EPD sich darauf beschränkt, das Schreiben des Delegierten für Fragen der Atomenergie weiterzuleiten. Der Delegierte verfügt über genügende Erfahrungen

auf internationalem Boden, um einen derartigen Brief in endgültiger Form redigieren zu können, sodass es höchst unrationell wäre, wenn das EPD dieses Dokument nochmals abschreiben würde.

Sodann möchten wir noch darauf hinweisen, dass das Luftamt zuständig ist für die rechtlichen Fragen beim Luftverkehr und deshalb an der Entwicklung des Weltraumrechtes stark interessiert ist. Es sollte insbesondere im Hinblick auf die Fragen der Abgrenzung des Luftraumes gegen den Weltraum entsprechend zugezogen werden.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

(Gnägi)

Außenamt

Erweiterung

Finanz- u. Zolldepartement

Bonvin

Mai 1968.

Bez. 100

Düggel-Kredit

das Finanz- und
der eidg. Wirtschaftsdepartement
energie (3)